

Schweizerische Gesellschaft für Spinale Chirurgie (SGS)
Société Suisse de Chirurgie du Rachis
Societa Svizzera di Chirurgia Spinale
Swiss Society for Spinal Surgery

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Schweizerische Gesellschaft für Spinale Chirurgie (SGS)** besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Dübendorf.

2. Zweck

Die SGS versteht sich als Arbeitsgruppe der schweizerischen spinalen Chirurgen und bezweckt den informellen Austausch von Erfahrung und Wissen im Bereich der Wirbelsäulenerkrankungen und -verletzungen, die Erarbeitung von Empfehlungen und Richtlinien sowie die Förderung der spinalen Chirurgie. Die SGS verfolgt grundsätzlich keinen Erwerbszweck und ist politisch und konfessionell neutral.

3. Der in Artikel 2 genannte Zweck wird wie folgt angestrebt:

- a) Direkter, kollegialer Kontakt zwischen spinalen Chirurgen sowohl neurochirurgischer als auch orthopädischer Herkunft.
- b) Organisation regelmässiger Fortbildungsveranstaltungen.
- c) Vertretung der Interessen der spinalen Chirurgen bei der neurochirurgischen und orthopädischen Fachgesellschaft sowie bei weiteren Organisationen.
- d) Aktive Beschäftigung mit den Fragen der Qualitätssicherung, der Weiter- und Fortbildung der spinalen Chirurgen.

4. Mittel

Die Mittel zur Verfolgung des Vereinszwecks beschafft sich die SGS wie folgt:

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder. Die Vereinsversammlung bestimmt die Höhe der Beiträge.
- b) durch Erträge des Vereinsvermögens;
- c) durch Erlös aus Veranstaltungen;
- d) durch Sponsoren;
- e) durch weitere Zuwendungen oder Schenkungen.

5. Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können in der Schweiz tätige und anerkannte Fachärzte für Neurochirurgie oder Fachärzte für Orthopädische Chirurgie werden.

Auf Antrag kann die Vereinsversammlung weitere spinale Chirurgen als ordentliche Mitglieder aufnehmen. Die Kandidaten müssen von zwei ordentlichen Mitgliedern ein Empfehlungsschreiben vorlegen. Diese Bedingung gilt nicht für Gründungsmitglieder. Ausserordentliche Mitglieder können alle an der Pathologie der Wirbelsäule interessierten Ärztinnen und Ärzte sowie qualifizierte Fachleute werden. Die Kandidaten müssen von zwei ordentlichen Mitgliedern empfohlen werden. Ausserordentliche Mitglieder haben an der Vereinsversammlung beratende Stimme.

Korrespondierende Mitglieder können im Ausland tätige Fachleute werden, sofern sich ihre tägliche Tätigkeit nachweislich mehrheitlich oder ausschliesslich mit der Pathologie der

Wirbelsäule befasst. Korrespondierende Mitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und sind nicht stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder: Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung gewählt. Sie sind von der Mitgliederbeitragszahlung befreit, haben an der Vereinsversammlung Stimmrecht, wenn sie vorher ordentliches Mitglied gewesen sind.

Seniormitglieder: Sind Mitglieder, welche nicht mehr aktiv ihrer Tätigkeit nachgehen (nach Pension). Seniormitglieder haben kein Stimmrecht.

Juniormitglieder: Sind Mitglieder, welche noch keinen Facharztstitel besitzen. Den Erwerb des Facharztes muss das Juniormitglied der SGS melden, um danach automatisch als ordentliches Mitglied weitergeführt zu werden. Junior-Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Gesuchstellung: Das schriftliche Aufnahmegesuch als ordentliches, ausserordentliches oder korrespondierendes Mitglied ist mit Curriculum vitae, und zwei Empfehlungsschreiben spätestens sechs Wochen vor der nächsten Vereinsversammlung an den Präsidenten der SGS zu richten.

Mitgliederwahl: Der Vorstand prüft die Bewerbung und gibt zuhanden der Vereinsversammlung seine Empfehlung ab. Eine qualifizierte Mehrheit (>50% der anwesenden ordentlichen Mitglieder) ist zur Wahl notwendig.

Austritt aus der SGS: Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder können jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen ihren Austritt aus der SGS bekannt geben.

Ausschluss aus der SGS: Beahlt das Mitglied seine Beiträge trotz Mahnung nicht, wird es nach vorangehender mündlicher Besprechung mit einem Vorstandsmitglied, durch Vorstandsbeschluss von der SGS ausgeschlossen. Ein Mitglied kann auch aufgrund wiederholter Handlungen, die der Gesinnung der SGS fremd sind, nach Anhörung aus der SGS ausgeschlossen werden. Für einen derartigen Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

6. Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- a) **Vereinsversammlung**
- b) **Vorstand**
- c) **Revisionsstelle**

7. Vereinsversammlung

Die **Vereinsversammlung** ist das oberste Organ der SGS. Sie wird mindestens einmal pro Jahr einberufen. Die Mitglieder werden dazu vom Vorstand mindestens 4 Wochen im Voraus eingeladen unter Beilage der Traktanden.

Erfolgt die Einladung statutengemäss, so ist die Versammlung beschlussfähig.

Die Vereinsversammlung ist für folgende Beschlüsse zuständig:

- i) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Budgets, inkl. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- ii) Aufnahme von Mitgliedern, bzw. deren Ausschluss aus wichtigen Gründen sowie Wahl von Ehrenmitgliedern
- iii) Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- iv) Entlastung der Organe
- v) Anträge an den Vorstand
- vi) Änderung der Statuten
- vii) Auflösung des Vereins

viii) Bestellung von Kommissionen und Verabschiedung von Empfehlungen und Richtlinien

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und wählt die Organe grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden, ordentlichen Mitglieder. Bei Wahlen kann auf Antrag schriftliche Wahl verlangt werden. Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes stimmen mit. Bei Stimmgleichheit erhält der Präsident den Stichentscheid. Folgende Beschlüsse können nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden, ordentlichen Mitgliedern gefasst werden: Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen, Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

8. Vorstand

Der **Vorstand** besteht aus mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern (Präsident, Pastpräsident, Delegierter fmCh, Register- und Qualitätsverantwortlicher, Vizepräsident, und Sekretär) und wird von der Vereinsversammlung gewählt. Neurochirurgen und Orthopäden sollen im Vorstand paritätisch vertreten sein. Präsident und Vizepräsident sollen turnusgemäss ein Neurochirurg und ein Orthopäde sein.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen worden sind. Er vertritt die SGS nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die Mitglieder des Vorstandes führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er kann auch Zirkulationsbeschlüsse fassen, die allerdings einstimmig sein müssen.

Wahl: Die Vorstandsmitglieder werden von den ordentlichen Mitgliedern in der Vereinsversammlung gewählt. Alle Mitglieder haben das Recht eigene Kandidaten vorzuschlagen, die die Wahlbedingungen erfüllen. Wählbar sind ordentliche Vereinsmitglieder.

Amtsduer: Die Amtsdauer des Sekretärs beträgt 4 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Für den Präsidenten und Vizepräsidenten beträgt die Amtsdauer 2 Jahre. In der Regel soll der Vizepräsident nach 2 Jahren zum Präsidenten gewählt werden. Der Präsident verbleibt anschliessend noch zwei Jahre als Pastpräsident im Vorstand. Der Amtsantritt des Sekretärs wird um 2 Jahre versetzt zwischen die Amtsantritte des Präsidenten, resp. Vizepräsidenten eingeschoben.

9. Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können zwei natürliche Personen, aber auch eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft bestellt werden. Die Revisionsstelle muss vom Vorstand unabhängig sein und braucht nicht Vereinsmitglied zu sein.

Die Revisionsstelle wird jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und ist wieder wählbar. Sie endet jeweils mit der ersten Vereinsversammlung im neuen Jahr. Die Pflichten im Zusammenhang mit der Revision der Jahresrechnung enden mit dem Abschluss der Prüfung des letzten Geschäftsjahres.

10. Haftung

Für die Schulden der SGS haftet das Vereinsvermögen. Die einzelnen Mitglieder haften maximal im Umfang eines Jahresbeitrages.

11. Liquidation

Sollte die SGS aufgelöst werden, so bestimmt die Vereinsversammlung, was mit einem allenfalls verbleibenden Vereinsvermögen geschehen soll.

12. Statutenänderung

Für Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. August 1999 vorgestellt und anlässlich der ersten ordentlichen Sitzung vom 14. Januar 2000 angenommen worden. Die Statutenrevision bzgl. der Amtsdauer des Vorstandes wurde von der Vereinsversammlung am 17. Januar 2003 angenommen. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Die Statutenrevision bezüglich der Aufnahmebedingungen wurde an der Vereinsversammlung 2015 beschlossen. Die der Konstitution und Amtsdauer des Vorstandes wurde an der Vereinsversammlung vom 26.8.2016 angenommen. Die Änderungen treten ab diesem Datum in Kraft.

St. Gallen August 2019